Statuten

des Vereines

Wiener AIKIKAI UNION

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.12.2009

Inhaltsverzeichnis

Statuten	**1**
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	**3**
§ 2 Zweck	**3**
§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes	**3**
§ 4 Mitgliedschaft	**4**
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	**4**
§ 6 Mitgliedsbeiträge	**4**
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	**4**
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	**5**
§ 9 Mitgliederversammlung	**6**
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	**7**
§ 11 Vorstand	**7**
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	**8**
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	**9**
§ 14 Sportausschuss	**10**
§ 15 Rechnungsprüfer	**10**
§ 16 Fachbereichsleiter und Beiräte	**11**
§ 17 Schiedsgericht	**11**
§ 18 Auflösung des Vereines	**11**

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen diese Statuten;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **Wiener Aikikai Union**.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

(3) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Wien der SPORTUNION Wien.

§ 2 Zweck

(1) Der Begriff Aikikai definiert eine Vereinigung zur Pflege und Entwicklung der Kampfkunst Aikido. Entsprechend dieser Definition, ist der Zweck dieses Vereines somit die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Ausübung der Kampfkunst Aikido, Iaido und verwandter Disziplinen.

(2) Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen dieser Kampfkünste.

(3) Die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt unter der Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums, des österreichischen Volks- und Brauchtums und Achtung gegenüber allen anderen Religions- und Kulturkreisen.

(4) Der Verein ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:
   a) Veranstaltung von Trainingseinheiten, Kursen, Vorführungen, Lehrgängen und Vorträgen und ähnlichem;
   b) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Aikido und Iaido;
   c) Ausbildung der Mitglieder;
   d) Allgemeine körperliche Ertüchtigung;
   e) Durchführung von und Teilnahme an Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen der Sportunion Wien sowie anderer Landesverbände der SPORTUNION und dem Dachverband der SPORTUNION;
   f) Kontakte zu anderen Vereinen – national und international;
   g) Beitritt zu und Mitgliedschaft bei übergeordneten Fachverbänden;
   h) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
   i) Errichtung und Betrieb von Sportstätten;
   j) Herausgabe von Medien aller Art, z.B. Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
   k) Einrichtung einer Homepage, einer Bibliothek und Videothek;
   l) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;

(2) Die zur Erreichung des ideellen Vereinszweckes notwendigen materiellen Mitteln werden aufgebracht unter anderem durch:
   a) Beiträge der Mitglieder;
   b) Geld- und Sachspenden;
   c) Flohmärkte und Basare;
   d) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sport- und Merchandising-Artikeln);
   e) Subventionen, Förderungszuschüsse und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
   f) Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Erträgnissen;
   g) Werbung jeglicher Art;
   h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
   i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
   j) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen und Lehrgängen;
   k) Zinserträge und Wertpapiere;
   l) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
   m) Erträge aus Beteiligungen;
   n) Zuwendungen sonstiger Art;

Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 ff aus.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, ruhende und außerordentliche Mitglieder sowie Saisonmitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Ruhende Mitglieder sind jene, die von den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder befreit sind. Die Gesamtdauer der Befreiung wird auf Antrag vom Vorstand gewährt.

(4) Saisonmitglieder scheiden nach Ablauf des für ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraums aus dem Verein aus, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.

(6) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar.

(2) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder sowie Saisonmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

(4) Minderjährige benötigen für die Aufnahme die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

(2) Dieser ist innerhalb der vom Kassier gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt ist erst nach schriftlicher Bestätigung des Vorstandes rechtskräftig.

(3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Nachfrist zur Bezahlung des Beitragsrückstandes wird vom Kassier festgelegt. Die Streichung eines Mitgliedes kann unter den obgenannten Voraussetzungen auch erfolgen, wenn andere Beiträge als der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Folge vorzuladen und anzuhören.

Wichtige Gründe sind insbesondere:
a) grobes Vergehen gegen die Statuten des Vereins und Beschlüsse der Vereinsorgane;

b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
c) wiederholte und schwerwiegende Selbst- oder Fremdgefährdung;
d) Sachbeschädigungen der Trainingsräumlichkeiten und –mittel durch grob fahrlässiges Verhalten

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied, ausgenommen sind ruhende Mitglieder, ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesen Statuten oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben diese Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

(3) **Ordentliche Mitglieder** können allen physischen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben, soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht der Antragstellung in der Mitgliederversammlung.

(4) **Saisonmitglieder**. Sie haben die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber nach Ablauf des für ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes aus dem Verein aus, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf.

(5) **Ruhende Mitglieder** können nicht an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht sowie nicht das Recht der Antragstellung in der Mitgliederversammlung.

(6) **Außerordentliche Mitglieder** haben weder das Wahl- und Stimmrecht sowie das Recht der Antragstellung zur Mitgliederversammlung, zahlen jedoch für die Dauer der Mitgliedschaft einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinszweckes.

(7) Zu **Ehrenmitgliedern** können über Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im besonderen oder um den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(8) Jedes Mitglied gibt mit seinen Beitritt zum Verein die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen bedeutungshabende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung durch automatisationsunterstützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet wird. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden und auch dem Landes- und Bundesverband der SPORTUNION weitergegeben werden können. Eine Weitergabe von Daten über obige Festlegung hinaus bedarf der Zustimmung der Mitglieder der Wiener Aikikai Union.

(9) Alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines sind, sofern für diese Veranstaltungen nicht besondere Voraussetzungen gegeben sind, zugänglich.

(10) Die Mitglieder haben soweit in den Statuten selbst nicht Einschränkungen gegeben sind, das aktive und passive Wahlrecht in und zu den Organen des Vereines soweit der Mitgliedsbeitrag nachweislich bezahlt wurde.

(11) Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:
   a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
   b) Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
   c) Rechnungsprüfer (§ 15)
   d) Schiedsgericht (§16)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Anträge, mit Ausnahme des Antrages der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes, an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben mittels eingeschriebenen Brief einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(4) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(7) Der Vorsitzende bestimmt, soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, die Art der Abstimmung.

(8) Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer, einen Stimmprüfer (gleichzeitig als Wahlhelfer) und bei Bedarf einen Wahlleiter.

(9) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
   a) auf Beschluss des Vorstandes,
   b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
   c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG), dieser Antrag ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle zu schicken.
   d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).

(11) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand, oder nach Einlagen des Antrages bei der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

(12) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beinhalten und deren Tagesordnung.

(13) Anträge zu und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses ;
c) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
d) Wahl des Vorstandes inkl. der Beiräte und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
   - Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Grund von Wahllisten. Der Wahlvorschlag des Vorstandes wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht eine vollständige Wahlliste, die die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten muss, bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschrieben einzubringen.
   - Auf jeder Liste ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer diese eingereicht hat.
   - Über die Wahllisten ist in geheimer Wahl abzustimmen. Streichungen oder Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.
   - Jene Wahlliste gilt als gewählt, die 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keine Wahlliste diese 2/3 Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
   - Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist auch über diesen in geheimer Wahl abzustimmen. Der Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahlen einzuberufen.
e) Wahl zweier Rechnungsprüfer und Enthebung der Rechnungsprüfer;
f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
g) Beschlussfassung über Anträge soweit sie in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen;
h) Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen, werden bekannt gegeben, aber nicht behandelt.
i) Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn zunächst mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
j) Eventuell Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seines Stellvertreters, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
k) Beschlussfassung über die Änderung diese Statuten, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist;
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
m) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
n) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäßes Zustandekommen ersichtlich sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied oder den Protokollführern zu unterfertigen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. m dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereines hat der Vorstand inne, welcher der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig ist.

(2) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:

a) Präsident/Obmann;

b) Geschäftsstelle/Schriftführer;
c) Finanzreferent/Kassier;

(4) für welche jeweils auch ein Stellvertreter gewählt werden kann.

(5) den Mitgliedern mit beratender Stimme
a) Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)
b) Fachwarte (Sektionsleiter) zur Koordination des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart;
c) Beiräte.

(6) Dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand müssen mindestens 2 Vereinsmitglieder angehören die für eine Funktionsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

(7) Alle Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, den in ihren Wirkungsbereich fallenden Schriftverkehr (ausgenommen mit Behörden) ohne Gegenzeichnung des Präsidenten/Obmannes zu unterfertigen, wobei das jeweilige Referat anzuführen ist.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(9) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

(10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vorstandsitzung verständigt wurden, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.

(11) Bei Besetzung von mehr als einer Vorstandsfunktion durch eine Person kommt dieser nur eine Stimme zu.

(12) Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

(13) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Über diese Kooptierung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch geheime Wahl abzustimmen, sofern in dieser nicht die Neuwahl des Vorstandes stattfindet. Zur Bestätigung der Kooptierung genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(14) Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

(15) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(16) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.

(17) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes rechtswirksam.

(18) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen diese Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen, er führt die Geschäfte des Vereins als Kollegialorgan.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Sportausschuss beschließen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(4) Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
e) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
h) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

(2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(3) Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung beider, gehen die vereinsinternen Rechte und Pflichten auf das älteste Vorstandsmitglied über.

(4) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 4 genannten Funktionären erteilt werden.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(7) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(8) Der Schriftführer wird ermächtigt, die von ihr verfassten Schriftstücke (ausgenommen Behördenschriftverkehr) ohne Gegenzeichnung des Präsidenten zu unterfertigen, wobei jedes Schriftstück mit dem Zusatz Die Geschäftsstelle gefertigt wird.

(9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(10) Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier unterzeichnet werden.

(11) Die Referenten, Fachwarte (Sektionsleiter) und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

(12) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 Sportausschuss

(1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.

(2) Der Sportausschuss besteht aus

(3) den Fachwarten (Sektionsleitern);

(4) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;

(5) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.

(6) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

(7) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen mit einem Vorstandsmitglied nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

(3) Sie haben

a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;

b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;

c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 10) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);

d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insichgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

(4) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(6) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 16).

§ 16 Fachbereichsleiter und Beiräte

(1) Für jede im Verein ausgeübte Disziplin kann von der Mitgliederversammlung ein Fachbereichsleiter gewählt werden.

(2) Der Fachbereichsleiter kümmert sich um die Organisation des Übungsbetriebs sowie um die Abwicklung von Lehrgängen und Vorführungen;

(3) Der Fachbereichsleiter kümmert sich um die Abhaltung von Prüfungen;

(4) Dem Fachbereichsleiter obliegt die technische Leitung der jeweiligen Disziplin;

§ 17 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Den Vorsitz führt der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

(3) Das Ansuchen um Einberufung zweier Schiedsgerichtes ist vom Mitglied unter Angabe der Gegenpartei und Namhaftmachung des eigenen Schiedsrichters, mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten.

(4) Die von der Geschäftsstelle verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt der Vorstand diesen Schiedsrichter.

(5) Diese 4 Schiedsrichter wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden, sofern kein Schiedsrichter während der Mitgliederversammlung gewählt wurde; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(6) Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, jedoch gebührt ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

(7) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(8) Der Vorsitzende hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterlegenen, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

(9) Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen.

(10) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

(11) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

(12) Jene Mitglieder, die sich in den Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, bzw. dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen und sportlichen Zwecken, insbesondere der Sportunion Wien, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (§§ 34

ff BAO), zufallen. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

(3) Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.